



## Informationen zum krankheitsbedingten Nichtantritt/Rücktritt von einer Prüfung sowie Informationen zur krankheitsbedingten Verlängerung der Bearbeitungsfristen bei Seminar- und Abschlussarbeiten (Anforderungen an ärztliche Atteste)

Sollten Studierende verhindert sein, an einer schriftlichen/mündlichen/praktischen Prüfung teilzunehmen, so sind die Gründe dafür bei zentral verwalteten Prüfungen gegenüber dem Prüfungsamt und bei dezentral verwalteten Prüfungen (Prüfungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen) gegenüber den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Dies gilt auch, sofern man zu einer Klausur/mündlichen oder praktischen Prüfung angemeldet ist, die im Zeitraum eines bereits anerkannten ärztlichen Attests (Fristunterbrechung einer Seminar- oder Abschlussarbeit) stattfindet.

**Unverzüglichkeit** bedeutet, dass das Attest bzw. das Formblatt im **Original** (Telefax und pdf-Datei sind keine Originale) **spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen** nach dem Prüfungstermin bei zentralen Klausuren im Prüfungsamt bzw. bei Lehrveranstaltungsprüfungen beim Lehrstuhl einzureichen ist. **Mitteilungen per E-Mail/Fax sind nicht ausreichend und werden nicht angenommen und nicht beantwortet.**

**Bei zentral verwalteten Prüfungen (Studiengänge aller Fakultäten) sowie bei Abschlussarbeiten (außer Studiengänge der Fakultät WIAI sowie die Studiengänge BA/MA Politikwissenschaft, Soziologie und MA Survey-Statistik) muss das ärztliche Attest ans Prüfungsamt versandt werden!**

**Bei Abschlussarbeiten der Studiengänge der Fakultät WIAI sowie BA/MA Politikwissenschaft, Soziologie und MA Survey-Statistik muss das ärztliche Attest an den zuständigen Prüfungsausschuss versandt werden!**

Postalische Übersendung des ärztlichen Attests ans Prüfungsamt:

Universität Bamberg  
Prüfungsamt  
96045 Bamberg

oder Posteinwurf:

in der zentralen Poststelle, Kapuzinerstr. 16 / Briefkasten neben dem Haupteingang. Beim Posteinwurf bitte unbedingt das verschlossene Kuvert mit dem Adresszusatz: „An das Prüfungsamt, K25“ versehen.

Öffnungszeiten des Prüfungsamtes:

Mo. – Fr. 10.00 Uhr – 12.00 Uhr

**Bei dezentral verwalteten Prüfungen sowie Haus- und Seminararbeiten muss das ärztliche Attest an den jeweiligen Lehrstuhl versandt werden!**

Wenn Prüfungsunfähigkeit wegen Krankheit geltend gemacht wird, gilt Folgendes:

Die Entscheidung, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt, obliegt der Prüfungsbehörde. Es ist deshalb ein ärztliches Attest vorzulegen, das auf einer Untersuchung beruht, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit stattgefunden haben muss. Somit muss i. d. R. das ärztliche Attest am Prüfungstag ausgestellt werden und kann auch nur für den jeweiligen Prüfungstag - aber nicht darüber hinaus - gelten!

Das ärztliche Zeugnis muss bestätigen, dass **aktuell** krankheitsbedingte und zugleich prüfungsrelevante körperliche, geistige und/oder seelische Funktionsstörungen vorliegen, so dass die Prüfungsbehörde daraus schließen kann, ob am Prüfungstag tatsächlich Prüfungsunfähigkeit bestanden hat. Das Zeugnis braucht keine medizinische Diagnose enthalten. Am Schluss des Zeugnisses soll die Ärztin/der Arzt feststellen, ob sie/er aus ärztlicher Sicht Prüfungsunfähigkeit annimmt.

**Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen sowie Bescheinigungen mit Aussagen wie „nicht studierfähig“, „nicht unfähig“, „kann die Uni/Schule nicht besuchen“ werden nicht anerkannt.**

Für den Arztbesuch ist im Falle einer Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen das jeweilige, vom Prüfungsamt bereitgestellte Formblatt, zu verwenden:

- Im Falle von Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen bei **schriftlichen/mündlichen/praktischen Prüfungen:**

Nach Anerkennung eines Attestes wird dies in FlexNow! eingetragen; eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.

- Im Falle von Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen bei **Hausarbeiten und Abschlussarbeiten:**

Sie erhalten bei Abschlussarbeiten eine gesonderte Mitteilung des Prüfungsamts bzw. des Prüfungsausschusses zur Fristunterbrechung der Bearbeitungszeit, in welcher Ihnen das neue Abgabedatum mitgeteilt wird. Bei Hausarbeiten wird der neue Abgabetermin durch den Lehrstuhl bekannt gegeben.

Sofern am Prüfungstag/bzw. während der Bearbeitungsfrist bei Seminar- und Abschlussarbeiten eine stationäre Behandlung in einem Krankenhaus erfolgt, muss unverzüglich eine Bescheinigung des Krankenhauses vorgelegt werden.

**Generell gilt bei Prüfungsantritt trotz Krankheit:**

Sobald Sie eine Prüfung trotz Krankheit antreten, wird diese Krankheit grundsätzlich nicht mehr als Rücktrittsgrund anerkannt. Dies gilt unabhängig davon, ob Sie ein entsprechendes Attest vorlegen können. Unterziehen Sie sich in Kenntnis eigener Beschwerden einer Prüfung, nehmen Sie dieses Risiko, das auch eine Fehleinschätzung Ihres Leistungsvermögens einschließt, bewusst in Kauf. Die Prüfung wird dann regulär gewertet.